

Brandschutzordnung

1 Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule. Sie gilt gleichermaßen für Lehrer*innen und sonstiges Personal der Schule wie auch für alle Personen, die sich regelmäßig im Schulgebäude aufhalten.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jeder einzelnen Lehrperson für die Sicherheit der ihr anvertrauten Schüler*innen hingewiesen.

2 Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragter: Mag. Lukas TKAUZ
Brandschutzbeauftr.-Stv.: Thomas STEINER BEd
Brandschutzwart: Gerhard ZARTL
Brandschutzwart-Stv.: Christian NIERER

Den obgenannten Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen. Die Lehrer*innen und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, den Weisungen des Brandschutzbeauftragten nachzukommen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit zu melden.

3 Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- 3.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- 3.2 Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- 3.3 Fluchtwege sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- 3.4 Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt werden.
- 3.5 Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.6 Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.7 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.8 Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.

- 3.9 Zu öffnende Stiegenhausfenster und Auslösevorrichtungen für Braandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- 3.10 Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten sowie Chemie- und Physikräume, welche für derartige Arbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten.
- 3.11 Auf dem gesamten Schulgelände inklusive der Parkplätze besteht Rauchverbot.
- 3.12 Koch-, Wärme- und Heizgeräte dürfen in Klassen- und Unterrichtsräumen nicht betrieben werden, in anderen Räumlichkeiten nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten nur mit Genehmigung der Schulleitung. Der Betrieb dieser Geräte ist nur unter Aufsicht gestattet.
- 3.13 Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen sowie Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- 3.14 In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- 3.15 Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen, keinesfalls aber entlang von Fluchtwegen zu erfolgen. An den Türen dieser Räume sowie den entsprechenden Behältern ist ein Anschlag anzubringen, aus dem Art und Menge der Stoffe und eventuell notwendige Vorsichtsmaßnahmen hervorgehen.
- 3.16 Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Behältern gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste und zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen, dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.17 Feuer- und Heiðarbeiten wie Schweißen, Löten, Schleifen etc. dürfen nur nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Brandschutzbeauftragten sowie nach Treffen der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
- 3.18 Dekorationsgegenstände (auch Vorhänge u. dgl.) müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwer brennbar), Q1 (schwach qualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach Ö-Norm B 3800-1 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial u.ä. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- 3.19 Zu öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur die Räume benutzt werden, die von der Baubehörde für diesen Zweck zugelassen sind. Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten und Genehmigung der Schulleitung sind Voraussetzung für eine solche Veranstaltung.
- 3.20 Nach Unterrichtsende sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (Server etc.), abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.
- 3.21 Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen können, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten und dem Schulleiter zu melden.

4 Verhalten im Brandfall

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Rauchgeruch bzw. Brandverdacht ist sofort in der Direktion bzw. dem Schulpersonal zu melden.
- Feuerwehr Notruf 122 melden: Wo brennt es? Was brennt? Verletzte?
- 4.1.2 Immer die Reihenfolge beachten:
- Alarm auslösen: Benachrichtigung der Schulleitung (Sekretariat)
 - Retten: Evakuierung des Gebäudes
 - Löschversuche sind nur von Personen durchzuführen, die nicht mit der Evakuierung von Schüler*innen beschäftigt sind
 - Ruhe und Besonnenheit bewahren
 - Nächste erreichbare Lehrkraft verständigen. Schulleitung (Sekretariat) bzw. Abteilungsvorstand oder Schulwart verständigen
- 4.1.3 Alarmzeichen für die Räumung des Gebäudes: **Glockendauererton und Handsirene**

4.2 Verhalten bei Räumungsalarm

- 4.2.1 Ruhe bewahren
- 4.2.2 Akut Gefährdeten sofort Hilfe leisten
- 4.2.3 Elektrische Geräte sowie Geräte mit offenen Flammen und dgl. abstellen, Behälterventile schließen
- 4.2.4 Auf die Benutzbarkeit der Fluchtwege achten: Sollte der Fluchtweg auch nur geringfügig verrauchert sein, alternativen Fluchtweg benutzen
- 4.2.4 Auf allen Fluchtwegen ist das elektrische Licht einzuschalten.
- 4.2.5 Schulgebäude über die vorgesehenen Fluchtwege (in der Klasse ausgehängt) verlassen; gehbehinderte Personen gehen dabei als letzte, auf sie ist besonders zu achten
- 4.2.6 Schüler*innen verlassen das Gebäude klassenweise unter Führung der jeweiligen Lehrperson; ist eine Klasse unbeaufsichtigt, so ist sie von der Lehrperson der benachbarten Klasse mitzunehmen
- 4.2.7 In Pausen, Freistunden etc. hat die Klasse das Gebäude selbstständig zu verlassen, hierbei kommt der*dem Klassensprecher*in die Rolle des Aufsichtsführenden zu
- 4.2.8 Taschen, Rucksäcke etc. zurücklassen
- 4.2.9 Fenster und Türen schließen
- 4.2.10 Aufzüge nicht benutzen!
- 4.2.11 Beim Verlassen sind auch die Nebenräume (Garderoben, Toiletten etc.) zu kontrollieren
- 4.2.12 Die Schüler*innen versammeln sich klassenweise auf den vorgesehenen Sammelplätzen, wo die Vollzähligkeit der Schüler*innen durch die Lehrerin/den Lehrer zu überprüfen ist. Sollte kein*e Lehrer*in anwesend sein, so hat der Klassensprecher diese Aufgabe zu übernehmen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der Meldestelle zu melden.

4.2.13 Sonstiges Personal versammelt sich ebenfalls auf dem vorgesehenen Platz; gleiches gilt für schulfremde Personen wie etwa Kurs- bzw. Seminarteilnehmer, Dienstleister usw., sowie Angestellte des Buffetbereiches. Fehlende Personen sind dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

4.2.14 Den Anordnungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

4.3 Falls Verlassen des Gebäudes nicht möglich

4.3.1 Ist der Fluchtweg verqualmt oder aus anderen Gründen unpassierbar und auch kein anderer Fluchtweg frei, im jeweiligen Raum bleiben oder eventuell in andere Räume gehen, die von der Gefahrenstelle weiter entfernt sind und für die Rettungsarbeiten besser geeignet sind.

4.3.2 Türen schließen, Fugen abdichten

4.3.3 Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.4 Maßnahmen nach dem Brand

4.4.1 Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten

4.4.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder der Meldestelle bekanntzugeben.

Pinkafeld, 4. September 2023



Mag. Lukas Tkauz
(Brandschutzbeauftragter)



Dir. DI Dr. Wilfried Lercher MA
(Schulleiter)

Anhang A Vorgesehene Fluchtwege im Evakuierungsfall

Siehe Aushang in den einzelnen Räumen

Anhang B Sammelstelle

